



Der Bürgermeister

Bereich: Kultur, Weiterbildung und Qualifizierung
Az: 41
Datum: 01.09.2008

2008/239
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	22.10.2008	2
Rat der Stadt	30.10.2008	

Betreff

Gebührenordnung zur Satzung der Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die neue Gebührenordnung der Volkshochschule. Sie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Beisenherz
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Die Volkshochschule hat die Gebührenordnung nach einer Reihe von Änderungen in den vergangenen Jahren völlig überarbeitet und legt eine neue Fassung vor. Änderungen sind bei den Gebührentarifen (§ 1) und der Gebührenbefreiung (§ 4) vorgenommen worden.

Folgende Änderungen sind bei den Gebührentarifen im Entwurf vorgenommen worden:

- § Kursgebühr je Unterrichtsstunde
neu 1,50 € - 2,50 €, **alt** 1,30 € - 2,10 €
- § Gebühr je Einzelveranstaltung
neu 3,00 € - 12,00 €, **alt** 2,60 € - 10,20 €
- § Maßnahmen zum nachträglichen Bildungsabschluss
 - + Vorkurs
neu 25,00 €, **alt** 23,00 €
 - + Hauptschulabschluss
neu 50,00 €, **alt** 46,00 €
 - + Fachoberschulreife
neu 90,00 €, **alt** 82,00 €
 - + Prüfungsgebühr
neu 30,00 €, **alt** 26,00 €
- § Gebühren für Sportkurse sind nicht mehr gesondert aufgeführt.
- § Kursgebühren für Seniorenkurse sind nicht mehr gesondert aufgeführt und entsprechen neu der Regelgebühr. Empfänger von Grundsicherungsleistungen sind jetzt gebührenbefreit.

Die persönliche Gebührenbefreiung bleibt in vollem Umfang erhalten. Sie wird nun aktuell ergänzt für Arbeitslosengeld II – Empfänger und Inhaber des Kultur- und Sozialpasses (Cas-Pass).

Die mit der moderaten Anhebung der Gebühren verbundenen Mehreinnahmen sollen zur Deckung der Honorare verwandt werden. Die VHS ist bemüht, mit den Gebühreneinnahmen die Honorarkosten für Kurse und Veranstaltungen grundsätzlich zu decken. Insbesondere soll die leichte Anhebung der Dozenten honorare gedeckt werden. Die Möglichkeit zur Gebührenbefreiung von ALG II- Empfängern, die in die Gebührensatzung aufgenommen worden ist, kann außerdem so kostenneutral finanziert werden.

Gebührenordnung zur Satzung der Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 30.10.08 aufgrund des § 9 Abs. 1 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Ziffer f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 8 u. 13), folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung / Entgelterhebung

- (1) Für die Teilnahme an Maßnahmen der Volkshochschule erhebt die Stadt Castrop-Rauxel Gebühren nach dieser Ordnung und dem nachfolgenden Gebührentarif.
 1. Gebühren
 - 1.1 Kursgebühr je Unterrichtsstunde 1,50 € - 2,50 €
 - 1.2 Gebühr je Einzelveranstaltung 3,00 € - 12,00 €
 - 1.3 Maßnahmen, die zum nachträglichen Erwerb von schulischen Bildungsabschlüssen führen
 - Vorkurs 25,00 €
 - Hauptschulabschluss 50,00 €
 - Fachoberschulreife 90,00 €
 - Prüfungsgebühr (Schulabschlüsse) 30,00 €Die Kursgebühr entfällt bei Drittmittel oder mit Zusatzmitteln geförderten Kursen.
 2. Gebühren für Verwaltungsleistungen werden nach der Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Über die Gebührenfreiheit von Maßnahme der Volkshochschule entscheidet auf Empfehlung des Betriebsausschusses 1 der Rat im Rahmen des Arbeitsprogramms. Bei Veranstaltungen aus aktuellem Anlass entscheidet der zuständige Bereichsleiter.
- (3) Maßnahmen zur Alphabetisierung sind gebührenfrei.
- (4) Für besondere Maßnahmen (z. B. Seminare, besonders kostenaufwendige Kurse), wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, das die maßnahmebezogenen Kosten deckt.
- (5) Anfallende Nebenkosten (Sachmittel, Mieten etc.) werden neben der Gebühr/dem Entgelt erhoben und sind im Lehrplan besonders ausgewiesen.
- (6) Die §§ 2 - 5 dieser Gebührenordnung gelten nicht für die Erhebung des Entgeltes.
- (7) Für Maßnahmen, die unter 12 Teilnehmern durchgeführt werden, ist ein kostenorientiertes Entgelt zu erheben.

§ 2

Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld für alle Maßnahmen entsteht und wird fällig mit der Anmeldung zur Teilnahme an Maßnahmen.
- (2) Die Gebühr für jede Maßnahme ist auf volle Euro aufzurunden oder abzurunden.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer sich zur Teilnahme an einer Maßnahme anmeldet. Ist der Gebührensschuldner minderjährig, so haften er und seine gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt nicht.

§ 4

Persönliche Gebührenbefreiung / Gebührenreduzierung

- (1) Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Arbeitslosengeld II), Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe), Inhaber eines Kultur- und Sozialpasses „CAS-Pass“, Wehrdienst- oder zivile Ersatzdienstleistenden sowie Insassen der Justizvollzugsanstalt können auf Antrag die Gebühren erlassen werden.
- (2) Schichtarbeiter/innen zahlen die Gebühr nur für die Veranstaltungstage, an denen sie aufgrund ihres Schichtrhythmus teilnehmen können.
- (3) Gebühren, die an der Abendkasse entrichtet werden, sind nicht reduzierbar.

§ 5

Gebührenerstattung

Die Teilnehmergebühren werden erstattet,

- wenn Maßnahmen von der Volkshochschule nicht durchgeführt bzw. im Arbeitsabschnitt aufgelöst werden (Gebührenerstattung nach der Anzahl der nicht durchgeführten Unterrichtsstunden; Gebühren unter 5,00 € werden nicht erstattet)
- wenn der Teilnehmer an einer Maßnahme am ersten Kurstag feststellt, dass der Kursus für ihn nicht geeignet ist
- bei Kursabbrüchen in systematischen Lernkursen bis zum 3. Veranstaltungstag mit mindestens 20 geplanten Unterrichtsstunden, wird die Gebühr in voller Höhe erstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Die geänderte Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft. Zugleich tritt die bis dahin geltende Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel vom 24. Februar 2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für die Volkshochschule Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beisenherz
Bürgermeister